

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Werkausschuss
Sitzungstag	21.06.2022
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:32 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Werkausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

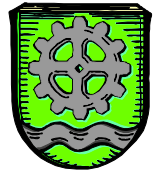
Czepan Martin (virtuelle Teilnahme)
Dorhuber Günther
Kneffel Hans
Plontsch Ingo
Schupfner Markus
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Dr. Winter Jürgen (virtuelle Teilnahme)

Nicht erschienen war(en):

Grund (un)entschuldigt:

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Werkausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

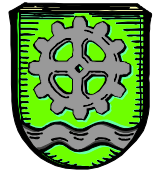


III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Änderung der Kassenverwaltung der Stadtwerke Traunreut
-verschoben in den nichtöffentlichen Teil-
- 1.2 Sanierung von Wasser-Hausanschlüssen | satzungskonformes Handeln
- 1.3 Erweiterung von Abwasserkanälen | satzungskonformes Handeln
- 1.4 Anfrage der L!Z-Gruppe bzgl. Preissteigerung der Fernwärme in Traunreut

2. Vorberatende Angelegenheiten



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Änderung der Kassenverwaltung der Stadtwerke Traunreut

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in die nichtöffentliche Sitzung geschoben.

1.2 Sanierung von Wasser-Hausanschlüssen | satzungskonformes Handeln

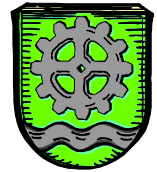
Bei der Sanierung von Wasser-Hausanschlussleitungen wird ab sofort eine einheitliche, satzungskonforme Vorgehensweise praktiziert. Möglicherweise kommt es zu Rückfragen oder Beschwerden aus der Bürgerschaft, daher wird dieses Thema im Werkausschuss vorgestellt.

Bei der Sanierung von Wasserleitungen ersetzen die Stadtwerke in den jeweiligen Straßen bzw. –abschnitten kontinuierlich diejenigen Wasserleitungen, die vor ca. 50 Jahren und mehr verlegt wurden, da die Leitungen ihre technische Lebensdauer erreicht haben und ggf. bereits Schäden aufgetreten sind.

Da auch die Hausanschlussleitungen Teil des Wassernetzes sind, werden auch diese Leitungen ausgetauscht, sofern sie nicht wesentlich jüngeren Datums sind, denn auch diese Leitungen haben dann ihre Lebensdauer erreicht. Die Hausanschlussleitung ist die Wasserleitung, die von der Leitung in der Straße ins Haus bis zum Zähler führt. Auch als „Grundstücksanschlüsse“ bezeichnet, stehen diese Leitungen ebenso wie die Wasserleitungen im öffentlichen Grund im Eigentum der Stadtwerke und werden ausschließlich von den Stadtwerken betrieben.

In der für uns gültigen **Wasserabgabesatzung** heißt es dazu in § 9 Grundstücksanschluss, Abs. (3): *„Der Grundstücksanschluss [=Hausanschlussleitung] wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt ...“*.

In der ebenfalls für uns gültigen **Beitrags- und Gebührensatzung** ist zudem geregelt, dass der Kunde sämtliche Kosten zu tragen hat, die auf seinem Grundstück anfallen gemäß § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse, Abs. 1: *„Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im*



öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.“

Bisherige Vorgehensweise

Die Stadtwerke haben zwar stets versucht, die Kunden von der Notwendigkeit der Sanierung zu überzeugen, doch wenn einzelne Kunden nicht eingesehen haben, dass die Hausanschlussleitung zu wechseln sind und sie für die Erneuerung zahlen müssen, wurde diese Leitung nicht ausgetauscht. Die Stadtwerke haben in diesen einzelnen Fällen die neue Wasserleitung in der Straße an die alte Hausanschlussleitung angeschlossen. Technisch ist es jedoch nicht sinnvoll, nur einen Teil des Wassernetzes zu erneuern, denn früher oder später wird auch die Hausanschlussleitung undicht werden. Zum einen tragen die Stadtwerke dann die Wasserverluste (= Stromkosten für die Pumpen), zum anderen kann das austretende Wasser großen Sachschaden anrichten.

Zukünftige Vorgehensweise

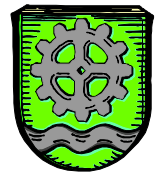
Die Stadtwerke tauschen im Zuge von Sanierungsarbeiten in der Straße nun regelmäßig bei allen Kunden die Hausanschlussleitung, auch wenn der Kunde es nicht wünscht. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Hausanschlussleitung ein deutlich jüngeres Baujahr aufweist und noch kein Schaden aufgetreten ist. Der Kunde hat diesbezüglich kein Entscheidungs- oder Wahlrecht, denn auch die Hausanschlussleitung steht im Eigentum der Stadtwerke, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des gesamten Wassernetzes verantwortlich sind. Der Kunde muss die Kosten tragen, die auf seinem Grundstück anfallen. Diese Regelung wird konsequent angewendet.

Natürlich werden wir diese Regelung mit Augenmaß anwenden. Wir versuchen auch weiterhin stets gemeinsam mit dem Kunden eine Lösung zu finden. Sollte sich jedoch ein Kunde vehement gegen Tiefbau- und Verlegearbeiten in seinem Grundstück wehren, so müssten die Stadtwerke den Zugang zur Hausanschlussleitung gerichtlich erwirken. Ob diese Schritte dann eingeleitet werden, wird bei Bedarf geklärt.

In einem solchen Fall werden die Stadtwerke, wenn technisch vertretbar, auf der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht setzen. Damit wird die Hausanschlussleitung per Definition in der Satzung zur Kundenanlage, sie geht dann in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde kann dann selber entscheiden, ob und wann er diese Leitung austauscht. Mögliche Wasserverluste werden dann vom Zähler erfasst und können damit dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

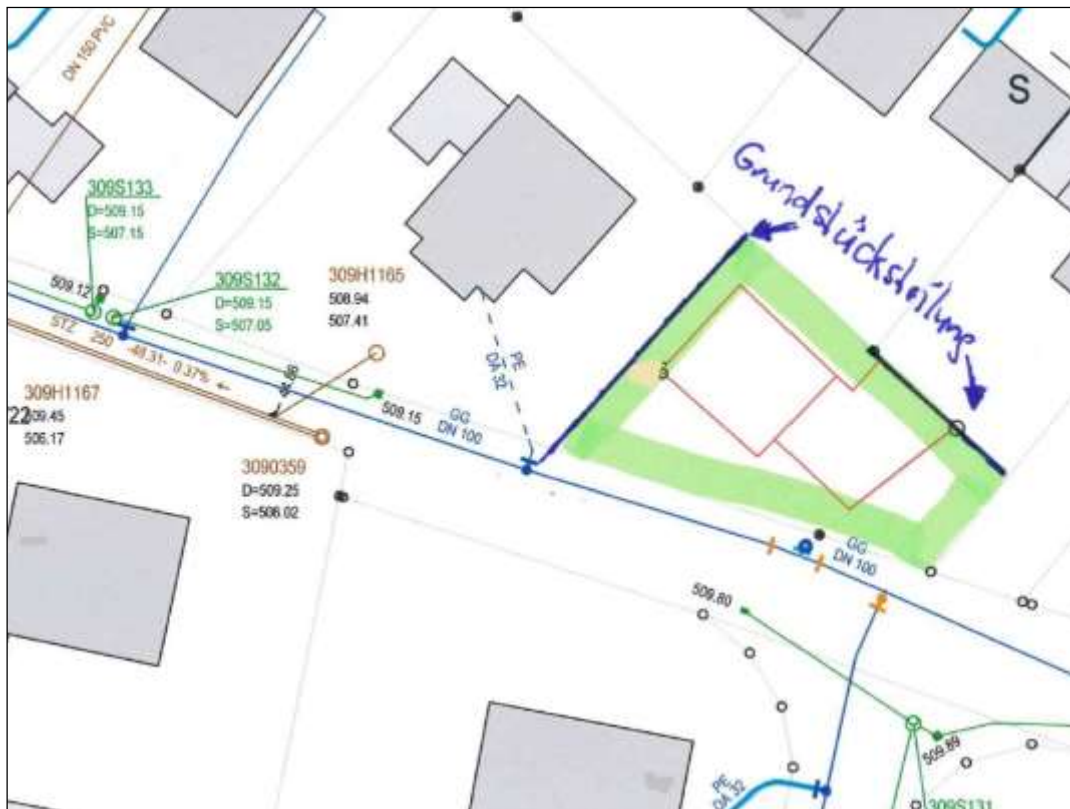
für	gegen	Beschluss:
11	0	

Der Werkausschuss unterstützt ausdrücklich die satzungskonforme Vorgehensweise der Stadtwerke.



1.3 Erweiterung von Abwasserkanälen | satzungskonformes Handeln

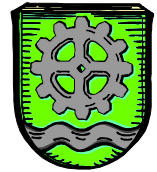
Aufgrund des zunehmendes Baudrucks auch in Traunreut kann es zukünftig dazu kommen, dass größere Grundstücke geteilt werden, um anschließend bebaut zu werden. In einigen Fällen (bisher sind 3 bekannt) existiert jedoch kein durchgehender Abwasserkanal.



Im vorliegenden konkreten Fall endet auf der Höhe des Bestandsgebäudes der öffentliche Abwasserkanal. Der rechte Teil des Grundstücks soll geteilt und bebaut werden. Für eine gesicherte Erschließung des neuen Grundstücks müsste demnach der bestehende Abwasserkanal verlängert werden.

Gemäß der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Traunreut (Entwässerungssatzung - EWS) vom 19. Oktober 2012 gilt gemäß § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht, dass „der Grundstückseigentümer [...] unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen [kann], dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.“

Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EWS des/der Grundstückseigentümers/-in erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, welche durch einen Kanal erschlossen sind. Dies ist in dem vorangegangenen Fall nicht gegeben.



Nach § 7 EWS der Stadt Traunreut kann die Stadt in solchen Fällen eine Sondervereinbarung über ein Benutzungsverhältnis mit dem/der Grundstückseigentümer/-in abschließen. Darin wird festgelegt, dass der/die Antragsteller/-in / Grundstückseigentümer/-in auch die Kosten für die Kanalerweiterung im öffentlichen Grund tragen muss.

Auch die weitere Nutzung des Kanals (Verbesserung, Erneuerung, Reparatur, Unterhalt etc.) wird in dieser Sondervereinbarung geregelt.

Diese Sondervereinbarung muss vor der Einvernehmenserteilung der Stadtwerke bei einem eingereichten Bauantrag bzgl. Erschließung zwischen Stadt und Grundstückseigentümer abgeschlossen sein.

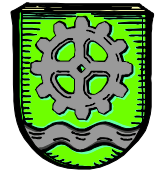
Diese Vorgehensweise wurde von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes in Traunstein so bestätigt.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Werkausschuss unterstützt ausdrücklich die satzungskonforme Vorgehensweise der Stadtwerke.

1.4 Anfrage der L!Z-Gruppe bzgl. Preissteigerung der Fernwärme in Traunreut

Die L!Z-Gruppe hat mit Schreiben vom 23.05.2022 an den Ersten Bürgermeister und den Werkleiter unter Verweis auf einen Fernsehbeitrag des ARD-Magazins „Plusminus“ verschiedene Fragen zu einem möglichen Anstieg der Fernwärmepreise in Traunreut formuliert:



Liberale Initiative Zukunft e. V. – LIZ, W.-v.-Siemens-Str. 1, 83301 Traunreut

Stadt Traunreut
1. Bürgermeister Hans-Peter Dangschat
Rathausplatz 3
83301 Traunreut

Traunreut, 23. Mai 2022

Anfrage: gesetzliche Fernwärmeverordnung – Auswirkungen in Traunreut?

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,
sehr geehrter Herr Wachsmuth,

in dem angeführten Link aus einem Bericht von plusminus geht es u.a. um Fernwärme:
<https://www.ardmediathek.de/video/plusminus/plusminus/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlMRL3BsdXNtaW51cy9mOWI5NWNiNS01MTdhLTQwYTmtODM5Nv1jODAyNGE5YzNiN2Q>

Der Bericht ist eine knappe halbe Stunde lang und etwa bei Minute 20:15 beginnt der Bericht zur Fernwärme selbst. Hierin wird ausgeführt, dass der primäre Energieträger Deutschlands (Gas) gemäß der Fernwärmeverordnung aus 1980 den Preis der Fernwärme mit beeinflusst (Details etwa ab Minute 24:45); zumindest scheint das die Gesetzeslage zu sein.

Wir stellen bezüglich der Fernwärme in Traunreut folgende Anfrage:

1. Inwiefern beeinflussen die Aussagen aus dem Bericht von plusminus tatsächlich die Preise bei der Fernwärme in Traunreut?
2. Welche monetären Auswirkungen hat das konkret für die Nutzer der Fernwärme?
3. Für den Fall, dass sich auch bei uns die Steigerungen des Gaspreises auf die Preise der Fernwärmennutzer auswirkt: gibt es ggf. einen Ansatz, wie man dies vermeiden oder abmildern kann?

Herzliche Grüße

Liberale Initiative Zukunft e. V.

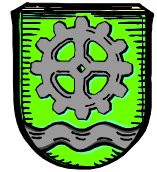
Michael Mollner
Gruppensprecher LIZ

Liberale Initiative Zukunft e. V. – LIZ • Werner-von-Siemens-Str. 1 • 83301 Traunreut
Tel.: +49 (86 69) 7 87 77-28 • Fax: +49 (86 69) 7 87 77-29 • E-Mail: aktion@liz-traunreut.de • Homepage: www.liz-traunreut.de

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Inwiefern beeinflussen die Aussagen aus dem Bericht von plusminus tatsächlich die Preise bei der Fernwärme in Traunreut?

Die Aussage im Bericht, dass die Fernwärmepreise gemäß § 24 der AVBFernwärmeV ein Marktelement enthalten müssen, das zum einen die Kostenentwicklung von Erzeugung und Versorgung und zum anderen die Verhältnisse auf dem



Wärmemarkt abbilden muss, ist korrekt. Die Preisgleitklauseln des Grund-, Arbeits- und Messpreises für der Fernwärmeversorgung auch in Traunreut enthalten ein solches Marktelement.

In allen FW-Versorgungsverhältnissen gilt die veröffentlichte Preisliste mit der Preisgleitklausel, die zum 01.01.2016 zusammen mit dem BKPV festgelegt wurde. Sie beruht auf der damaligen Kostensituation der Stadtwerke, die sich stetig entwickelt und keine extremen Ausschläge aufweist, enthält als Marktelement die Indizes und entspricht den geltenden Vorschriften:

Grundpreis

Der Grundpreis wird zu **33 %** auf Basis des **Lohnindex**, zu **13 %** auf Basis des Indexes für **Maschinenbauerzeugnisse**, zu **36 %** auf Basis des Indexes für **Straßenbau** und zu **18 %** auf Basis des **Stahlrohrindex** fortgeschrieben und angepasst. Diese Indizes spiegeln die allgemeine Entwicklung auf dem Markt in den für die Stadtwerke relevanten Bereichen wider, was ja auch vom Gesetzgeber gefordert ist. Der Grundpreis dient bei den Stadtwerken der Deckung der Fixkosten für das Rohrnetz.

Arbeitspreis

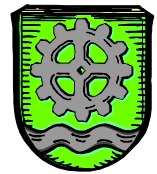
Der Arbeitspreis ist zu **15 % fix** und wird zu **25 %** auf Basis des Indexes für **elektrischen Strom**, zu **10 %** auf Basis des Indexes für leichtes **Heizöl**, ebenfalls zu **10 %** auf Basis des Indexes für **Holzprodukte** zur Energieerzeugung und zu **40 %** auf Basis des **Verbraucherpreisindex** fortgeschrieben und angepasst. Diese Indizes berücksichtigen ebenfalls die allgemeine Entwicklung auf dem Markt in den für die Stadtwerke relevanten Bereichen. Sie bilden die Erzeugungssituation der Stadtwerke wie vom Gesetzgeber gefordert ab. Der Arbeitspreis dient bei den Stadtwerken der Deckung der variablen Kosten für den Energie-/ Wärmeeinkauf.

Messpreis

Der Messpreis wird zu **50 %** auf Basis des Indexes für **Gas- / Elektrizitätszähler** und zu **50 %** auf Basis des Indexes für **Tarifverdienste** fortgeschrieben und angepasst. Der Messpreis dient bei den Stadtwerken der Deckung der Kosten für Beschaffung und Einbau der Wärmemengenzähler.

Alle Indizes werden vom statistischen Bundesamt geführt und veröffentlicht. Wir haben versucht, mit den Indizes möglichst nahe an der tatsächlichen Kostenstruktur der Stadtwerke zu bleiben.

Insgesamt ist festzustellen, dass unsere Preise unabhängig sind vom Gaspreis, der Arbeitspreis jedoch wird zu 25 % vom Stromindex gebildet, zu 10 % vom Öl. Beim Arbeitspreis verwenden wir also durchaus Indizes, die derzeit stark steigen. Auch allgemeine Preissteigerungen (VPI) schlagen natürlich auf unsere Preise durch. Würden aber unsere Einkaufspreise steigen, ohne dass einer der genannten Indizes steigt, könnten wir aktuell die Absatzpreise nicht anheben.



2. Welche monetären Auswirkungen hat das konkret für die Nutzer der Fernwärme?

Die finanziellen Auswirkungen werden im folgenden an einem Beispielhaushalt mit 15 kW dargestellt:

	01.04.2022 – 30.03.2023	01.04.2021 – 30.03.2022
Grundpreis	789,75 €	752,57 €
Arbeitspreis	2.042,28 €	1.809,25 €
Messpreis	68,90 €	67,95 €
Gesamtkosten netto	2.900,93 €	2.629,77 €
Gesamtkosten brutto	3.452,11 €	3.129,43 €
Mehrkosten brutto	322,68 €	-

3. Für den Fall, dass sich auch bei uns die Steigerungen des Gaspreises auf die Preise der Fernwärmenutzer auswirkt: gibt es ggf. einen Ansatz, wie man dies vermeiden oder abmildern kann?

Da sich die Steigerung des Gaspreises eben nicht in den FW-Preisen in Traunreut widerspiegelt, ist ein Ansatz zur Vermeidung oder Änderung der bisherigen Vorgehensweise nicht nötig. Im Übrigen müsste die Änderung einer geltenden und nicht ungültigen bzw. ungültig gewordenen Preisgleitklausel nach den neuen Regelungen der AVBFernwärmeV und der FFVAV mit jedem Kunden einzelvertraglich vereinbart werden.

Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

2. Vorberatende Angelegenheiten

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Frank Wachsmuth
Werkleiter